

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

verhältnis samt allen daraus entspringenden Rechten und Pflichten aufzuheben, vorbehaltlich der Bestimmungen, ob und wie eine Entschädigung zu leisten wäre.

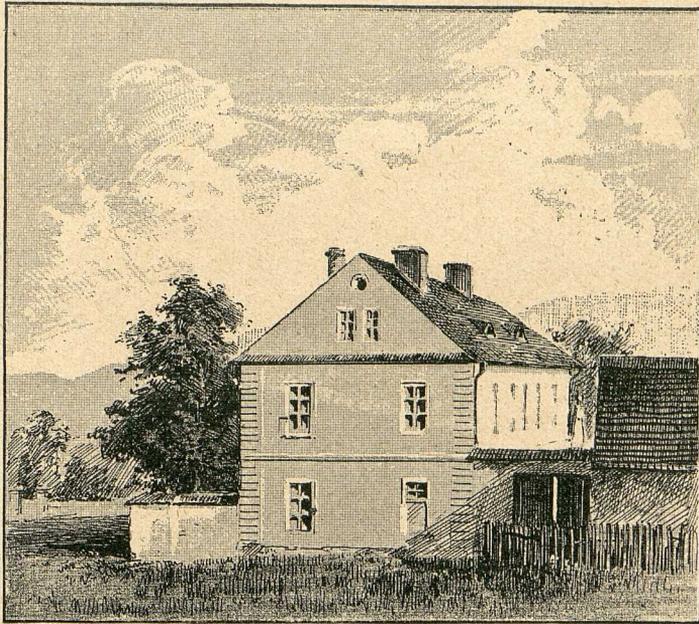
Durch das kaiserliche Patent vom 7. September 1848 erfolgte dann die gänzliche Aufhebung der Untertänigkeit und die Zuwendung des vollständigen Eigentums an die Untertanen. In dem 2. Absätze dieses wichtigen Gesetzes ist der Grundsatz ausgesprochen: Grund und Boden sind zu entlasten. Alle aus dem Untertansverhältnis entspringenden, dem untertänigen Grunde anhaftenden Lasten, Leistungen und Siebigkeiten jeder Art, sowie alle aus dem grundherrlichen Obereigentum, aus der Zehent-, Schutz-, Vogtei- und Bergherrlichkeit sowie aus der Dorfobrigkeit herrührenden, von den Grundbesitzungen oder von Personen bisher zu entrichten gewesenen Natural-, Arbeits- und Geldleistungen mit Einschluß der bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu zahlenden Gebühren sind von nun an aufgehoben. Für solche Arbeitsleistungen, Natural- und Geldgaben, welche die Besitzer des Grundes als solche dem Guts-, Zehent- oder Vogteiherrn zu leisten hatten, ist baldigst eine billige Entschädigung auszumitteln.

Durch dieses Gesetz war die bäuerliche Bevölkerung von der politischen Bewegung losgelöst worden. Ob eine Reichsverfassung zustande kommen werde, oder ob alle Macht in den Händen des Monarchen vereinigt bleiben solle, das blieb ihnen gleich, sie hatte nur die

Empfindung, daß sie frei, daß ihre Gründe entlastet und die

Tyrannie der früheren Grundherren gebrochen sei. Es machten sich wohl auch auf Gütergemeinschaft hieselnde Gelüste bemerkbar, gegen welche jedoch eingeschritten wurde. So wollte die Taschendorfer Gemeinde die zu ihrer Kirche gehörigen Acker veräußern oder aufteilen, was jedoch das Kreisamt am 4. November 1848 nicht zugab.

Die Reichsverfassung vom 4. März 1849 hob weiter jede Art von Leibeigenschaft, sowie jeden Untertänigkeits- oder Hörigkeitsverband für immer auf. Mit dem Patente vom gleichen Tage wurde erklärt, daß a) die Naturalleistungen, welche nicht infolge des Zehentrechtes von Grunderträgen an Früchten, sondern als unveränderliche Siebigkeiten an Kirchen, Schulen und Pfarren oder zu anderen Gemeindefzwecken entrichtet werden, und b) die Leistungen aus emphyteutischen und anderen Verträgen über die Teilung des Eigentums ablösbar seien und von den Verpflichteten mit zwei Dritteln des Wertanschlages zu bezahlen sind, daß jedoch für die übrigen gegen Ent-



Landgräfl. Fürstenberg'sches Siechenhaus.

Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.